

Recherche BMU Netznutzung Land: Niederlande

Interne Daten	Datum der Erstellung/der letzten Änderung	Verfasser	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wie weit ungefähr fertig, damit wir die weiteren Kontrollschritte planen können) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon (= geht an Stephan zur Kontrolle) 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO (=von Stephan kontrolliert) 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	-----------	--

1. Netznutzung im Überblick

Rechtsvorschriften	<p>Die Nutzung der Stromnetze ist in den Niederlanden durch folgende Rechtsvorschriften geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Elektricitetswet</u> (Elektrizitätsgesetz). - <u>Netcode</u> - <u>Tarievencode</u> <p>Die Vorschriften gelten allgemein. Sonderregelungen für Strom aus Erneuerbaren Energien bestehen nicht.</p>
Netzanschluss	<p>Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Abschluss eines Netznutzungsvertrags zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber. Dieser Vertrag regelt auch den Netzanschluss (Art. 23 Abs.1 <u>Elektricitetswet</u>). Eine Privilegierung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, etwa in Gestalt eines Anschlussvorrangs, besteht nicht.</p>
Netzzugang	<p>Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber. Dieser Vertrag regelt auch den Netzzugang (Art. 24 Abs.1 <u>Elektricitetswet</u>). Eine Privilegierung für Strom aus Erneuerbaren Energien, etwa in Gestalt eines Abnahmeanspruchs, besteht nicht.</p>
Netzausbau	<p>Ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau besteht nicht. Der Netzbetreiber ist nach allgemeinen Maßstäben dazu verpflichtet, für den Netzausbau zu sorgen (Art. 16 <u>Elektricitetswet</u>). Eine Privilegierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.</p>

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle	Elektrizitätsgesetz 1998 (Electricity Act)	Netcode (Gridcode)	Tariefcode Electricität (Tariffcode electricity)
Kurzbezeichnung	Kein Eintrag	Kein Eintrag	Kein Eintrag
Handlungsform	Gesetz	Untergesetzliche Rechtsvorschrift aufgrund von Art. 31 <u>Elektrizitätsgesetz</u> , erlassen durch die Regulierungsbehörde	Untergesetzliche Rechtsvorschrift aufgrund von Art. 31 <u>Elektrizitätsgesetz</u> , erlassen durch die Regulierungsbehörde
Gliederungssystem	Artikel	Ziffern	Ziffern
Erstmaliges Inkrafttreten	2. Juli 1998	04. September 2007	10. Juli 2007
Letzte Änderung	01. Januar 2007	Kein Eintrag	30. September 1999
Künftige Änderungen	Für das Frühjahr 2008 ist eine Änderung des Gesetzes aufgrund einer Neuregelung der Preisregelung geplant.	Der Code wird jährlich neu verabschiedet.	Der Code wird mindestens einmal jährlich überarbeitet.
Zweck	Regelung der Produktion, Übertragung und Lieferung von Elektrizität	Regelung von Netzanschluss und -zugang	Regelung der Netznutzungsentgelte
Bezug zu Erneuerbaren Energien	In Kraft getreten 2003 aufgehoben zum 08.08.2006: Förderung durch erhöhte Einspeisevergütung in Form von Bonuszahlungen für Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energieträgern (sog. MEP-Programm) - Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung zur Regelung der Erstellung von Herkunftsnachweisen für Erneuerbare Energien	Regelung von Netzanschluss und -zugang	Regelung der Netznutzungsentgelte
Rechtsquellen im Volltext	- Originalsprache: http://www.dte.nl/nederlands/elektriciteit/regelgeving/nederlandse_wetgeving/index.asp - englische Übersetzung: http://www.dte.nl/engels/electricity/index.asp	- Originalsprache: http://www.dte.nl/images/Netcode%20per%204%20september%202007_tcm7-106161.pdf	http://www.dte.nl/images/Tarievencode%20%20versie%20juli%202007_tcm7-104736.pdf

3. Weiterführende Kontakte

Institution	Link zur Institution (Startseite)	Name der Kontaktperson (optionales Feld)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional, wenn Kontaktperson eingetragen)
Nationaler Netzbetreiber TenneT TSO	http://www.tennet.nl/english/tennet/index.aspx	Kein Eintrag	+31 (0)26 373 11 11	Kein Eintrag
Regulierungsbehörde für den Gas- und Strommarkt – Directie Toezicht Energie (DTe)	http://www.dte.nl	Kein Eintrag	+31 70-330 33 30	Kein Eintrag

4. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektrizitätswet, Netcode und Tarievencode.	
Anspruchsgrundlage	<input type="checkbox"/> Gesetzlicher Anspruch <input checked="" type="checkbox"/> Vertraglicher Anspruch Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss. Zum Abschluss des Vertrages nach nicht diskriminierenden Kriterien ist der Netzbetreiber verpflichtet (§ 23 Abs.1 Elektrizitätswet).	
Adressaten des Anspruchs auf Netzanschluss	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigt zum Netzanschluss ist jede Person, die einen Vertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat. Auf Antrag ist der Netzbetreiber zum Vertragsabschluss verpflichtet (Art. 23 Abs.1 Elektrizitätswet).
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichtet zum Netzanschluss ist der Netzbetreiber, der einen Vertrag mit dem Anlagenbetreiber abgeschlossen hat. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber auf Antrag verpflichtet (Art. 23 Abs.1 Elektrizitätswet).
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzanschluss	Entstehung des Anspruchs	Die Entstehung des Anspruchs richtet sich nach dem Netcode.
	Anschlussvorrang oder Diskriminierungsfreiheit	<input type="checkbox"/> Anschlussvorrang <input checked="" type="checkbox"/> Diskriminierungsfreier Anschluss Der Netzanschluss hat nach diskriminierungsfreien Kriterien zu erfolgen (Art. 23 Abs.2 Elektrizitätswet). Der Netzbetreiber ist zur diskriminierungsfreien Gestaltung des Vertrages verpflichtet (Art. 26 Elektrizitätswet). Ein Privileg für Erneuerbare Energien besteht nicht, etwa in Gestalt eines Anschlussvorrangs.
	Kapazitätsbegrenzung	<input checked="" type="checkbox"/> Kapazitätsbegrenzung <input type="checkbox"/> vollständiger Anschluss Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Installation technischer Einrichtungen zur Regelung der Einspeisekapazität nach diskriminierungsfreien Regelungen zu verlangen und vertraglich zu vereinbaren.
	Zeitliche Ausgestaltung	Die zeitliche Ausgestaltung des Netzanschlusses richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
Kosten	Kostenträger	Verbraucher <input type="checkbox"/> Netzbetreiber <input type="checkbox"/> Staat <input type="checkbox"/> Anlagenbetreiber <input checked="" type="checkbox"/>
	Verteilmechanismus	Der Netzbetreiber erhebt vom Anlagenbetreiber eine einmalige Gebühr für die Herstellung des Netzanschlusses. Die Höhe richtet sich nach dem Tarievencode (Art. 23 Abs.1 i.V.m. Art. 27 ff.

		<u>Elektricitetswet</u>).
--	--	----------------------------

5. Netzzugang

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektricitetswet, Netcode und Tarievenscode.	
Anspruchsgrundlage	<input type="checkbox"/> Gesetzlicher Anspruch <input checked="" type="checkbox"/> Vertraglicher Anspruch Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Zugang zum Netz. Zum Abschluss dieses Vertrages ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet (Art. 24 Abs.1 <u>Elektricitetswet</u>). Die Verpflichtung besteht nur im Rahmen der Kapazitäten des durch den Netzbetreiber verwalteten Netzes (Art. 24 Abs.2 <u>Elektricitetswet</u>).	
Adressaten des Anspruchs auf Netzzugang	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigt zum Netzzugang ist jede Person, die dies beantragt (Art. 24 Abs.1 <u>Elektricitetswet</u>) und einen Vertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat.
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichtet zum Netzzugang ist der Netzbetreiber, der einen Vertrag mit dem Anlagenbetreiber abgeschlossen hat. Zum Abschluss dieses Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet (Art. 23 Abs.1 <u>Elektricitetswet</u>).
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzzugang	Entstehung des Anspruchs	Der Anspruch entsteht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
	Vorrangprinzip oder diskriminierungsfreier Zugang	<input type="checkbox"/> Vorrangiger Zugang <input checked="" type="checkbox"/> Diskriminierungsfreier Zugang Der Netzbetreiber ist zur Gewährung eines diskriminierungsfreien Zugangs verpflichtet (Art. 24 Abs. 3 <u>Elektricitetswet</u>). Der Direktor der Regulierungsbehörde kann festlegen, dass Netzzugangskapazitäten vorrangig Antragstellern gewährt werden, die durch den Direktor der Behörde bestimmt werden (Art. 26 <u>Elektricitetswet</u>). Der Direktor bestimmt dabei Dauer und Umfang dieses Vorrangs. Eine Sonderregelung für Erneuerbare Energien besteht nicht.
	Kapazitätsbeschränkung	<input type="checkbox"/> Kapazitätsbeschränkung besteht nicht <input checked="" type="checkbox"/> Kapazitätsbeschränkung besteht Die Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs besteht nur im Rahmen der verfügbaren Netzkapazitäten (Art. 24 Abs.2 <u>Elektricitetswet</u>). Der Direktor der Regulierungsbehörde kann festlegen, dass Netzzugangskapazitäten vorrangig Antragstellern gewährt werden, die durch den Direktor der Behörde bestimmt werden (Art. 26 <u>Elektricitetswet</u>). Der Direktor bestimmt dabei Dauer und Umfang dieses Vorrangs. Eine Sonderregelung für Erneuerbare Energien besteht nicht.
	Zeitliche Ausgestaltung	Die zeitliche Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzzugang ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.

Kosten	Kostenträger	Verbraucher (x) Netzbetreiber () Staat () Anlagenbetreiber (x)
	Verteilmechanismus	Für die Netznutzung werden periodische Zahlungen (Netznutzungsentgelte) fällig, deren Höhe im Tarieencode festgelegt ist (Art. 24 Abs.1 i.V.m. Artt. 27 ff. <u>Elektrizitätsgesetz</u>). Die Netzbetreiber erheben die Kosten sowohl bei Verbrauchern als auch bei den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom.

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektricitetswet und Tarieencode	
Anspruchsgrundlage	() gesetzlich () vertraglich Es besteht kein Anspruch auf Netzausbau. Vielmehr ist der Netzbetreiber nach allgemeinen Maßstäben dazu verpflichtet, für den Netzausbau zu sorgen (Art. 16 <u>Elektricitetswet</u>). Die Regulierungsbehörde kann den Wirtschaftsminister informieren, wenn sie annimmt, dass der Netzbetreiber nicht dazu in der Lage ist oder sein wird, die für den Netzzugang erforderlichen Netzkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Das Wirtschaftsministerium kann daraufhin den Netzbetreiber auffordern, seinen Pflichten nachzukommen. (Art. 22 <u>Elektricitetswet</u>).	
Adressaten des Anspruchs auf Netzausbau	Berechtigter	Ein Anspruch auf Netzausbau besteht nicht.
	Verpflichteter	Zum Ausbau der Netze ist der Netzbetreiber verpflichtet (Art. 16 Abs.1 <u>Elektricitetswet</u>).
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzausbau	Entstehung des Anspruchs	Ein Anspruch auf Netzausbau besteht nicht.
	Umfang des Anspruchs	Ein Anspruch auf Netzausbau besteht nicht. Der Netzbetreiber ist nach allgemeinen Maßstäben verpflichtet, für einen angemessenen Ausbau der Netze zu sorgen. Die Regulierungsbehörde kann den Wirtschaftsminister informieren, wenn sie annimmt, dass der Netzbetreiber nicht dazu in der Lage ist oder sein wird, die für den Netzzugang erforderlichen Netzkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Das Wirtschaftsministerium kann daraufhin den Netzbetreiber auffordern, seinen Pflichten nachzukommen (Art. 22 <u>Elektricitetswet</u>).
Kosten des Netzausbaus	Kostenträger	Anlagenbetreiber (x) Netzbetreiber (x) Staat () Verbraucher (x)
	Verteilmechanismus	Die Kosten für den Ausbau des Netzes werden anteilig durch die Tarife gedeckt, die der nationale Netzbetreiber für die Netznutzung erhebt (Art. 27 ff. <u>Elektricitetswet</u>). Zur Zahlung dieser Kosten sind die regionalen Netzbetreiber, Stromproduzenten sowie große industrielle Stromverbraucher verpflichtet.

6. Kontrollmechanismen

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<u>Elektricitetswet</u>
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Regulierungsbehörde über Auslastung und Kapazität der Netze zu informieren (Art. 21 <u>Elektricitetswet</u>).- Der Netzbetreiber ist verpflichtet, der Regulierungsbehörde die Zusammensetzung der Tarife für Netzzugang, -anschluss und -ausbau darzulegen (Art. 27 ff. <u>Elektricitetswet</u>). Die Zustimmung des Direktors der Regulierungsbehörde zu den Tarifen ist erforderlich (Art. 36 <u>Elektricitetswet</u>).- Dem Wirtschaftsministerium stehen Informationsrechte zu (Art. 78 <u>Elektricitetswet</u>). Die Netzbetreiber sind diesbezüglich zur Kooperation mit dem Ministerium verpflichtet.